

Satzung des Turnvereins Fahrnau 1882 e. V.

(Neufassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 27.01.2017)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins:

- 1) Der Verein "Turnverein Fahrnau 1882 e. V." mit Sitz in Schopfheim-Fahrnau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- 4) Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch sportliche Betätigung in den Sportarten Turnen, Tischtennis, Wandern, Jedermannsport, Volleyball, Jazztanz, u. a. mehr.
- 5) Für jede dieser Sportarten werden Abteilungen gebildet.
- 6) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7) Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes. Sofern einzelne Abteilungen Aktivmannschaften melden, werden diese ebenfalls Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden.
- 8) Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 2 Mitgliedschaft:

- 1) Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.
- 2) Als ordentliches Mitglied kann jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowohl für die aktive- als auch für die passive Mitgliedschaft aufgenommen werden.
- 3) Jugendliche im Alter von 14 - 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren können als nicht stimmberechtigte Mitglieder Aufnahme finden.
- 4) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, Wohnort und Wohnung. Gleichzeitig ist anzugeben, zu welcher Abteilung des Vereins der Beitritt gewünscht wird. Jedes Mitglied kann zur informatorischen Unterrichtung die Vereinssatzung kostenlos anfordern. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) erkennt der Antragsteller die Satzungen des Vereins und ggf. die der beigetretenen Abteilung als verbindlich an. Für

Jugendliche und Kinder hat ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) zu unterschreiben.

5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) per Einschreiben Mitteilung zu machen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Datum der Zustellung des Ablehnungsbescheides, per Einschreiben an die Adresse eines der 3 Vorsitzenden zu richten.

§ 3 Mitgliedsbeiträge:

- 1) Sämtliche Mitglieder haben einen Grundbeitrag an den Verein zu entrichten, davon ausgenommen sind die Mitglieder des Turnrates und die Übungsleiter.
- 2) Über die Höhe des Grundbeitrages entscheidet die Hauptversammlung des Vereins.
- 3) Die Abteilungen haben das Recht, Beiträge von Mitgliedern ihrer jeweiligen Abteilung zu erheben. Diese Beiträge werden in den Abteilungsversammlungen festgelegt und stehen ausschließlich den Abteilungen zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung.
- 4) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils für ein Vereinsjahr zur Zahlung fällig.
- 5) Mittel des Vereins und der Abteilungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Auflösung des Vereins
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefs an die Adresse eines der drei Vorsitzenden und nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Das ausscheidende Mitglied hat die fälligen Jahresbeiträge (Verein und Abteilung), sofern noch nicht geschehen, in voller Höhe zu bezahlen sowie die ihm überlassenen vereinseigenen und die dem Zweck der Gemeinsamkeit dienenden Gegenstände innerhalb 8 Tagen unaufgefordert zurückzugeben. Hierfür aufgebrauchte anteilige Kosten oder Kaution

des bisherigen Mitgliedes gegenüber dem Verein werden zurückerstattet. Kommt das bisherige Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so steht dem Verein zur Durchsetzung seiner Ansprüche der ordentliche Rechtsweg zu.

4) Mit dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt sofort jegliches Recht gegenüber dem Verein und der Abteilung.

5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlossen werden:

- a. bei schuldhaftem Zahlungsrückstand
- b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen bzw. Handlungen schädigt
- d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

6) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied steht nur ein Berufungsrecht an den Turnrat zu. Dessen Entscheidung ist endgültig. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Datum der Zustellung des Ausschlussbescheides, per Einschreiben an die Adresse eines der drei Vorsitzenden des Vereins zu richten.

7) Der Ausschluss aus einer Abteilung, der dem Mitglied durch den Abteilungsleiter mitzuteilen ist, muss nicht den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Gegen den Ausschluss aus einer Abteilung steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Turnrat zu. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Datum der Zustellung des Ausschlussbescheides, per Einschreiben an die Adresse eines der drei Vorsitzenden des Vereins zu richten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1) Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins oder ihrer Abteilung beizuwohnen sowie die gesamten Einrichtungen derjenigen Abteilung zu benutzen, für die sie sich als aktives Mitglied gemeldet haben.

2) In sämtlichen Versammlungen hat jedes ordentliche Mitglied das gleiche Stimmrecht, welches nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

3) In den Versammlungen der Abteilungen haben nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen Stimmrecht.

4) Den Anweisungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter sowie den Beschlüssen des Turnrates ist Folge zu leisten.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und kameradschaftliche Idee, die der Verein zu verwirklichen sich als Ziel gesetzt hat, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

6) Das Mitglied hat die ihm übergebenen vereinseigenen Gegenstände sorgfältig zu verwahren und bei einem Austritt aus dem Verein innerhalb 8 Tagen unaufgefordert zurückzugeben. Ein evtl. anstehendes Berufungsverfahren hat auf diese Maßnahme keinen Einfluss.

7) Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem dem Verein zu ersetzen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abteilungen:

1) Die nach § 1, Ziffer 5 gebildeten Abteilungen erledigen nur die sie selbst betreffenden Angelegenheiten selbständig. Zur Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben sind die Abteilungen befugt, eigene Satzungen zu erlassen oder die Satzungen ihres Fachverbandes anzuwenden. Eigens erlassene Satzungen dürfen dem Sinn der Vereinssatzung nicht widersprechen und gelten nur für die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

2) Jede Abteilung bildet zur Erledigung ihrer Aufgaben eigene Organe und wählt im zweijährigen Turnus anlässlich der Abteilungsversammlung den Abteilungsleiter. Der Zeitpunkt hierfür wird von den Abteilungen selbständig geregelt. Die Abteilungsleiter haben den Turnrat über den Verlauf der Abteilungsversammlungen zu informieren. Sind die Organe einer Abteilung nicht in der Lage, die gestellten Aufgaben zu erfüllen, so kann der Turnrat entsprechende Maßnahmen ergreifen.

3) Wichtige Angelegenheiten, welche die Interessen des Vereins berühren, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Turnrat geregelt werden.

§ 7 Vermögen der Abteilungen:

1) Das aus eigenen Mitteln, Spenden oder dergleichen angeschaffte Vermögen einer Abteilung sowie das angesammelte Kapitalvermögen gehören ausschließlich dieser Abteilung.

2) Stellt der Verein einer Abteilung Mittel zur Anschaffung von Sportgeräten zur Verfügung, so gehören diese Geräte dem Verein und werden den entsprechenden Abteilungen kostenlos zur Ausübung ihres Sportes zur Verfügung gestellt.

§ 8 Auflösung einer Abteilung:

Eine Abteilung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Abteilungsversammlung die Abteilung auflösen. Das Vermögen der Abteilung kann nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Falls das Vermögen nicht dem Verein zufließt, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Turnrat und der Vorstand.

§ 10 Die Hauptversammlung:

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis Ende Februar für das vergangene Geschäftsjahr statt. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und wählbar.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann kurzfristig einberufen werden, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordern,
 - b. der Turnrat eine solche beschließt,
 - c. eine Minderheit vom mindestens 25 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist spätestens drei Wochen nach Beantragung von einem der drei Vorsitzenden einzuberufen.
- 4) Die Bekanntgabe der Hauptversammlung hat mindestens 8 Tage vor Einberufung unter Veröffentlichung des Zeitpunktes und des Versammlungslokals in der örtlichen Presse, derzeit die "Badische Zeitung" und das "Markgräfler Tagblatt", zu erfolgen.
- 5) Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich an die Adresse eines der drei Vorsitzenden zu richten und müssen mindestens drei Tage vor Abhaltung der Versammlung eingegangen sein.
- 6) Anträge, welche in der Versammlung mündlich vorgebracht werden und somit nicht Tagesordnungspunkt sind, können nur durch entsprechend stichhaltige Begründung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder nachträglich als "Dringlichkeitsantrag" in die Tagesordnung aufgenommen werden und somit wie die anderen Anträge zur Abstimmung gelangen.
- 7) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Beschlüsse sind vom Schriftführer im Protokoll aufzunehmen.
- 8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder bedürfen.
- b. Beschluss zur Auflösung des Vereins, welcher der Zustimmung von drei Vierteln aller erschienen Mitglieder bedarf.

9) Der ordentlichen Hauptversammlung sind folgende Jahresberichte zu erstatten:

- a. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
- b. Tätigkeitsbericht des Schriftführers
- c. Kassenbericht des Kassenwartes
- d. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- e. Berichte der Abteilungsleiter

10) Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer und wählt ggf. für den Tagesordnungspunkt "Wahlen" einen Versammlungsleiter.

11) In jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und dieses vom Protokollführer und einem der drei Vorsitzenden zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist anlässlich der nächsten Hauptversammlung zu verlesen.

§ 11 Wahlen :

1) Die Hauptversammlung wählt auf Vorschlag des Turnrates und/oder aus den Reihen der Hauptversammlung im überlappenden Turnus für jeweils 2 Jahre.

- a. den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer, 1 Beisitzer (weiblich),
1 stellvertr. Kassenwart, 1 Kassenprüfer
- b. den 2. und 3. Vorsitzenden, den Kassenwart, 1 Beisitzer (männlich)
1 Kassenprüfer

2) Der Jugendleiter wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

3) Das aktive sowie passive Wahlrecht gilt für die Mitglieder gemäß § 2, Ziffer 2, dieser Satzung.

4) Die Abteilungsleiter werden auf den Abteilungsversammlungen jeweils von den Mitgliedern ihrer Abteilung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jugendlichen ab 14 Jahren kann hier das passive Wahlrecht eingeräumt werden.

5) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Erhält keines der vorgeschlagenen Mitgliedern die einfache Mehrheit, so findet unter den Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet sodann das Los.

6) Wird für die Wahl zu einer Funktion nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 12 Der Jugendausschuss:

1) Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.

2) Dem Jugendausschuss gehören an:

- der/die Jugendleiter(in) als Vorsitzende(r)
- der/die Jugendleiter(in) als Stellvertreter(in)

- die Jugendleiter(innen) der existenten Jugendabteilungen
- die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter(innen)

3) Jugendleiter(in) und Stellvertreter(in) werden von der Jugendversammlung gewählt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Er muss von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

4) Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter(innen).

5) Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereines zusammen.

6) Die Jugendordnung wird durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bestätigt.

§ 13 Der Turnrat:

1) Der Turnrat besteht aus drei Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, je einem Vertreter der männlichen und der weiblichen Mitglieder als Beisitzer, dem Jugendleiter, sowie den Leitern existenter Abteilungen.

2) Der Turnrat ist die kompetente Instanz für die inneren Angelegenheiten des Vereins und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Der Turnrat beschließt unter dem Vorsitz eines der 3 Vorsitzenden die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins und die außerordentlichen Hauptversammlungen gemäß § 10, Ziffer 2 b, dieser Satzung, die in den Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, den jährlichen Haushaltsplan zu erstellen, Veranstaltungen festzulegen, die Vereinsarbeit zu aktivieren, die Einhaltung dieser Satzung durch alle Mitglieder des Vereins zu wahren und bei Verstößen gegen Satzung, Anweisungen und Beschlüsse Strafmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder auszusprechen.

3) Der Turnrat kann gemäß § 15 dieser Satzung über Ehrungen beschließen. Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist bei einem Einspruch die Entscheidung von 2/3 der erschienenen Turnratsmitglieder erforderlich. Jede andere Beschlussfassung des Turnrates ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder rechters.

4) Scheidet ein Turnratsmitglied aus seiner Funktion aus, so hat es alle in seinem Besitz befindliche Gegenstände und Unterlagen, die dem Verein gehören oder betreffen, innerhalb 8 Tagen einem der 3 Vorsitzenden unaufgefordert auszuhändigen. Der Turnrat kann für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 Der Vorstand:

1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus 5 Mitgliedern: 3 Vorsitzende, 1 Schriftführer und 1 Kassenwart.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung im rotierenden System auf 2 Jahre gewählt (2 Vorsitzende und Kassenwart / 1 Vorsitzender und Schriftführer)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Der Schriftführer und Kassenwart sind nur mit einem weiteren Mitglied aus dem Vorstand vertretungsberechtigt.

2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
- Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die sich der geschäftsführende Vorstand erarbeitet.

Für Sonderaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

3) Dem Vorstand steht es frei, im Interesse des Vereins außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Turnrat eine solche beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche schriftlich beantragen.

Die drei Vorsitzenden haben - je einzeln - das Recht, jederzeit von den Turnratsmitgliedern mündliche Informationen oder schriftliche Berichte einzuholen und insbesondere die Prüfung der Kasse vorzunehmen.

Einer der 3 Vorsitzenden (näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung) hat die Pflicht, der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten.

Einem der 3 Vorsitzenden (näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung) obliegt das Gnadenrecht gegenüber einem gemäß § 14, Ziffer 2, bestraften Vereinsmitglied.

4) Zu Sitzungen wird der geschäftsführende Vorstand durch das sitzungsleitende Vorstandsmitglied eingeladen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Protokolle aus den Turnratssitzungen sowie den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen des Vereins. Er hat diese zu unterschreiben und einem der drei Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen. Der Schriftführer hat der ordentlichen Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

6) Der Kassenwart hat das gesamte Rechnungswesen des Vereins zu verwalten. Er hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu führen und auf Anweisung

einer der drei Vorsitzenden die Zahlungen des Vereins vorzunehmen. Der Kassenwart hat im Sinne der Buchhaltung und Statistik Aufzeichnungen zu machen und der Hauptversammlung einen Jahres-Kassenbericht vorzulegen. Er wird in seiner Tätigkeit vom stellvertretenden Kassenwart unterstützt.

Einmal im Jahr wird die Kasse von den gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, geprüft. Außerordentliche Kassenprüfungen kann einer der Vorsitzenden jederzeit veranlassen oder selbst vornehmen.

7) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

8) Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

9) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung. Die Höhe wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 15 Ehrungen:

Der Turnrat kann auf Antrag

1) durch Entscheidung in einfacher Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder Mitgliedern für besondere Verdienste um den Verein die silberne oder goldene Ehrennadel des Vereins verleihen, sowie

2) durch Entscheidung in einfacher Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder Mitgliedern nach 20-jähriger Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel des Vereins und nach 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins verleihen,

3) durch Entscheidung in Mehrheit von 2/3 der erschienenen Turnratsmitglieder Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4) Für die Ernennung eines Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden gilt das gleiche Abstimmungsverfahren.

5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

6) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft entscheidet der Turnrat mit einfacher Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

7) Bei 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erfolgt automatisch die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 16 Haftung:

1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, der ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm

zustehenden Verrichtungen begangene, zu Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, (§ 31 BGB).

2) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

3) Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Trainingsstunden und/oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Garderoben, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 17 Kostenordnung

Der Verein verfügt über eine Kostenordnung, die die Erstattung von Spesen, Fahrgeldern, Kosten etc. regelt. Die Kostenordnung wird vom Turnrat mit einfacher Mehrheit der erschienen Turnratsmitglieder beschlossen und der Generalversammlung bekannt gegeben (bei Ersterscheinen und jeder Änderung).

§ 18 Auflösung des Vereins:

1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Hauptversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

2) Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Schopfheim-Fahrnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 19 Sonstige Bestimmungen:

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 20

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Schopfheim-Fahrnau, im Januar 2017

TURNVEREIN FAHRNAU 1882 e. V.